

Tuberkulose und Wohnungsfragen

Autor(en): **Peter, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Wohnungswesen**

Band (Jahr): **1 (1926)**

Heft 9

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-100174>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZERISCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHNUNGSWESEN REVUE SUISSE DE L'HABITATION

ORGAN DES SCHWEIZ. VERBANDES FÜR WOHNUNGSWESEN UND WOHNUNGSREFORM
ORGANE DE L'UNION SUISSE POUR L'AMÉLIORATION DU LOGEMENT

ABONNEMENT FR. 5.—
Für das Ausland Fr. 7.50 — *Pour l'étranger frs. 7.50*
Für Mitglieder des Verbandes Spezialpreis.
Pour membres de l'Union prix réduit.

Erscheint monatlich einmal.
Paraît une fois par mois

Redaktion: H. Eberlé, Architekt,
Redaktion u. Administration: Talstrasse 60
Telephon: Selnau 13.44 Postcheck VIII/8651

INHALT: Tuberkulose und Wohnungsfrage von Dr. jur. H. Peter, Zürich. — Die Baugenossenschaft «Vrenelisgärtli» in Zürich. Von Architekt Otto Gschwind, Zürich. — Behördliche Massnahmen. — Mitteilungen. — Haus und Garten. — Verbandsnachrichten.

Tuberkulose und Wohnungsfrage.

Von Dr. jur. H. Peter, Zürich.

Am 1. September 1925 hat der Bundesrat der Bundesversammlung Botschaft und Entwurf für ein «Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung der Tuberkulose» vorgelegt. Art. 11 des Entwurfes enthält folgende Bestimmung:

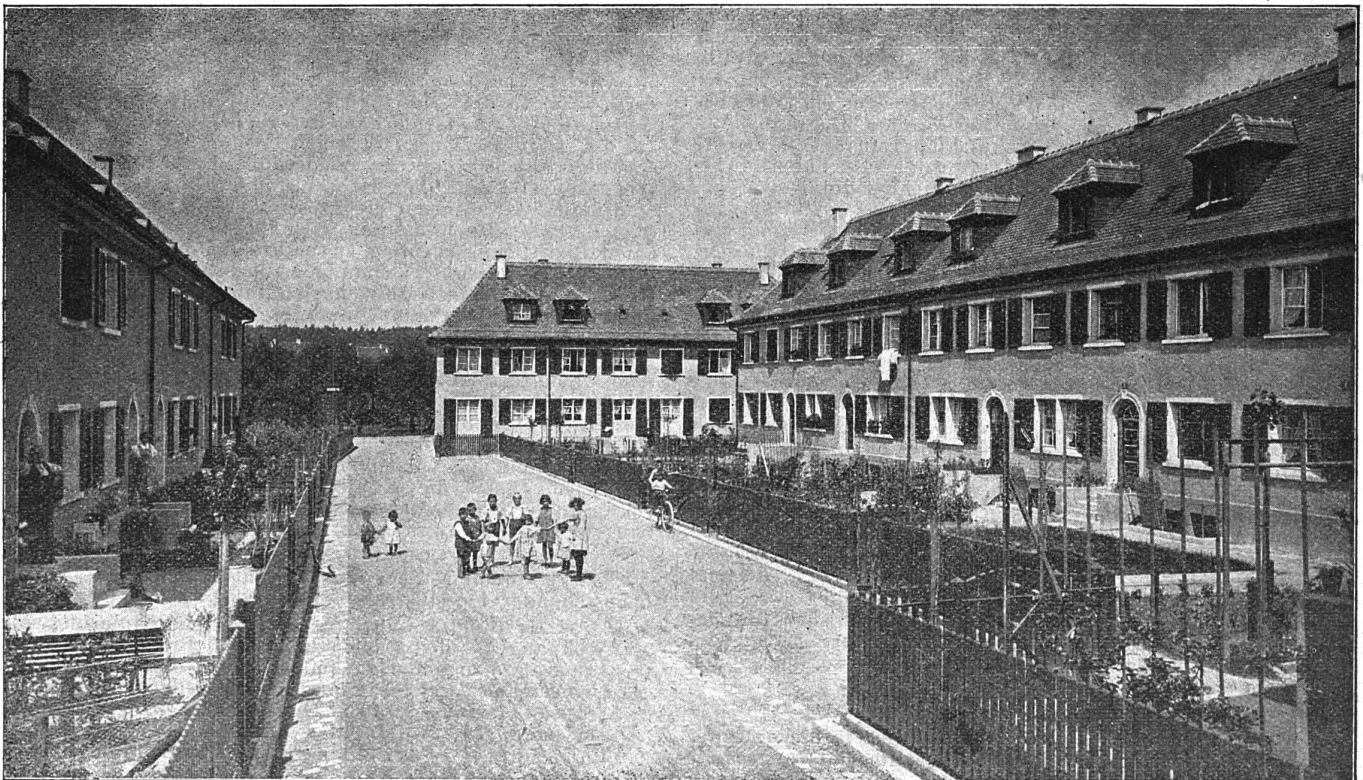
«Die Kantone stellen zur Bekämpfung der Tuberkulose Vorschriften über die Wohnungshygiene auf. Sie können:

- a) das Bewohnen und Benützen von Räumen, die von der zuständigen Behörde als tuberkulosefördernd erklärt worden sind, verbieten;
- b) an die bauliche Umänderung solcher Räume dem Eigentümer, sofern ihm die Uebernahme der Kosten hierfür billigerweise nicht zugemutet werden kann, Beiträge bewilligen.»

Ferner ist in Art. 14, Abs. 2 bestimmt:

«An die in Art. 11 unter b vorgesehenen Wohnungsverbesserungen leistet der Bund Beiträge bis zu 25% der Gesamtkosten; der Bundesrat, dem die Pläne und Kostenvoranschläge zur Genehmigung vorzulegen sind, überprüft auch die Begründetheit derartiger Beitragsgesuche.»

In der Botschaft vertritt der Bundesrat den einzig richtigen Standpunkt, dass ein Tuberkulosegesetz nicht an der Wohnungsfrage vorbeigehen dürfe. Es sei daher im Entwurf die Möglichkeit behördlichen Einschreitens bei der Benützung ungesunder Wohnungen vorgesehen worden; eine unzulässige Einnischung in die kantonale



Zum Artikel Baugenossenschaft «Vrenelisgärtli».

VI. Bauperiode. Blick vom Laufferweg.

Gesetzgebung könne hierin offenbar nicht liegen. Nach der Auffassung des Bundesrates «sollte sich unsere Gesetzgebung, die auf diesem Gebiete noch recht mangelhaft ist, mit der Zeit entwickeln, da die Anforderungen der Wohnungshygiene zu den wichtigsten und dringendsten der Sozialhygiene überhaupt gehören».

Der Ständerat hat sich nun leider bei seinen Beratungen dieser Auffassung nicht im vollen Umfange anschliessen können. Er hat auf Antrag seiner Kommission Art. 11, lit. b und Art. 14, Abs. 2 gestrichen. Hiefür war die Ueberlegung wegleitend, dass die finanziellen Konsequenzen dieser Vorschriften schwer übersehbar seien, und dass sie eher in ein eidgenössisches Wohnungsgesetz gehören.

Da aber an eine wirkungsvolle Verbesserung ungenügender Wohnungen ohne gelegentliche Beihilfe aus öffentlichen Mitteln kaum zu denken ist, hat der Schweiz. Verband für Wohnungswesen und Wohnungsreform, zusammen mit dem Schweizerischen Städteverband, der Schweizerischen Gesellschaft für Gesundheitspflege und dem Schweizerischen Samariterbund, an die Nationalrätliche Kommission für das Tuberkulosegesetz am 26. Juni 1926 eine Eingabe gerichtet, in welcher ein neuer Vorschlag für die Fassung von Art. 11 gemacht wurde. Darin soll den geäusserten Bedenken Rechnung getragen und gleichzeitig ein möglichst zweckmässiger Ausgleich der verschiedenen Interessen erzielt werden.

Die Eingabe macht eingangs auf die grosse Bedeutung der Wohnungsfrage und von Art. 11 des bundesrätlichen Gesetzesentwurfs im Kampfe gegen die Tuberkulose aufmerksam:

«Die gesunde Wohnung ist eine der wichtigsten Grundlagen der gesunden Familie. Der Ort, wo die Familie, sicher aber Frau und Kinder, den grössten Teil des Tages und des Jahres zubringen, wo die Kinder aufwachsen und ihre körperlichen und seelischen Lebenskräfte schöpfen, wo die einzelnen Familienglieder in engerer Fühlung zusammen leben, sollte in erster Linie so beschaffen sein, dass eine Gesundheitsgefährdung der Bewohner ausgeschlossen ist. Eine schlechte Wohnung ist der Herd für viele Krankheiten und der Ort, wo die Tuberkulose am ehesten gedeiht. Die Heilung tuberkulosekranker oder -gefährdeter Personen ist so lange eine vergebliche Arbeit, als es zugelassen wird, dass die Behandelten und in Sanatorien mit vielen Kosten gepflegten und gebesserten Patienten wieder in ungesunde und überfüllte Wohnungen zurückkehren können. Die aufgewendeten Mittel sind in solchen Fällen ganz oder zum grössten Teil umsonst ausgegeben. Soll ganze Arbeit geleistet werden und sollen die öffentlichen Mittel mit Aussicht auf dauernden Erfolg verwendet werden, dann dürfen die Vermittler der Tuberkulose, die ungesunden Wohnungen, behördlich nicht geduldet werden.

Von diesem Gedanken ausgehend, hat der Bundesrat in Artikel 11 seines Entwurfes zum Tuberkulosegesetz eine Materie angeschnitten, welcher bisher im Kampfe gegen die Tuberkulose noch nicht die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt worden ist oder werden konnte: nämlich das Gebiet der Wohnungshygiene. Obschon die Bau- und Wohnungsfragen bis jetzt vollständig der kantonalen Gesetzgebung überlassen waren, hat es der Bund mit Recht für notwendig erachtet, im Zusammenhang mit der Legiferierung über die Tuberkulose auch diese Materie zu behandeln. Er hat dabei die Rechte der Kantonsbehörden gewahrt und lediglich bestimmt, dass die Kantone «zur Bekämpfung der Tuberkulose Vorschriften über die Wohnungshygiene aufstellen». Damit ist ein bedeutender Schritt auf dem Wege zu einer Sanierung ungesunder Wohnungen getan. Die Kantone erhalten die gesetzliche Grundlage für den Erlass von Vorschriften über die Wohnungskontrolle. Einzelne Kantone und Städte haben zwar bereits in vorbildlicher Weise legiferiert, wie zum Beispiel Bern, Basel, St. Gallen, Waadt etc. Andern aber, wie zum Beispiel dem Kanton Zürich, mangelte hiefür bisher die gesetzliche Basis, obschon das Bedürfnis schon lange nachgewiesen war. Das Bundesgesetz wird hier eine grosse Lücke ausfüllen.»

Zu Art. 11, lit. a bemerkt die Eingabe:

«Wir halten dafür, dass der Entwurf hier insofern weiter gehen dürfte, als der Bund vorschreiben sollte, dass ungesunde Wohnungen verboten werden müssen, statt nur «können». Dasselbe Postulat hat die Konferenz der kantonalen Sanitätsdirektoren in ihrer Eingabe vom 10. April 1926 gestellt. Wenn die Leiter der kantonalen Gesundheitsdepartemente diese For-

derung stellen, dürften alle Bedenken des Bundes wegen allzu weitgehender Eingriffe in die kantonale Hoheit zurückgestellt werden. Die Wünschbarkeit, ja Notwendigkeit einer solchen Bestimmung kann ernstlich nicht in Abrede gestellt werden.»

Ueber Art. 11, lit. b spricht sie sich folgendermassen aus:

«Es ist nicht zu übersehen, dass eine finanzielle Unterstützung vom Bundesrat nur für bauliche Umänderungen und nicht schon für die Schliessung ungesunder Wohnungen in mögliche Aussicht gestellt wird. An sich wäre letzteres zweifellos der gründlichere Weg der Sanierung. Deshalb hat denn auch die Konferenz der kantonalen Sanitätsdirektoren dieses Postulat aufgestellt. Wir möchten es unterstützen, weil damit der verfolgte Zweck am ehesten erreicht wird.

Sollte aber dieses umfassendere Vorgehen allzu grossen Bedenken, besonders finanzieller Natur, begegnen, so empfehlen wir Ihnen die Annahme der von uns vorgeschlagenen neuen Formulierung. Ohne die Möglichkeit der Gewährung einer Beihilfe aus öffentlichen Mitteln hängt die Bestimmung über das Verbot ungesunder Wohnungen in der Luft. Mit dem blossen Benutzungsverbot ist es nicht getan. Der Hauseigentümer wird die Wohnungen oder das Haus nicht einfach leer stehen lassen können, und die zuständige Behörde wird keinen Eingriff vornehmen, ohne sich über dessen Konsequenzen für Mieter und Hauseigentümer einen Begriff gemacht zu haben. Das Verbot wird notwendig und normaler Weise die bauliche Umänderung der beanstandeten Wohnung zur Folge haben. Besteht nun die Möglichkeit der Ausrichtung einer Subvention für besondere Fälle, sei es vom Bund oder vom Kanton oder beiden zusammen, so wird die Behörde viel eher dazu gelangen, gesundheitsschädliche Wohnungen zu schliessen.

Dass die öffentliche Hilfe in allzu umfangreichem Masse beansprucht werde, ist nicht zu befürchten. Einfache Reparaturen und laufende, auch grössere Unterhaltsarbeiten können so wie so nicht in Betracht fallen. In Frage kommen können bloss eigentliche bauliche Umänderungen einer Wohnung. Diese lohnen sich aber in vielen Fällen, indem die Wohnungen nachher besser vermietet werden können. Vielfach sind auch die Eigentümer durchaus in der Lage, die notwendigen Barmittel aufzubringen, und oft verträgt auch die hypothekarische Belastung des Hauses eine derartige Massnahme durchaus. Eine Entschädigung kann daher höchstens da in Frage kommen, wo weder das eine noch das andere zutrifft. Hier dürfte eine Hilfe um so angebrachter sein, als es gerade die schlechtesten Wohnungen sind, welche sich selbst überlassen werden. Da sie aber gleichzeitig zu den billigsten gehören, werden sie von armen Leuten immer wieder aufgesucht. Die Instandstellung mit öffentlicher Beihilfe rechtfertigt sich daher ebenso sehr wie die Erstellung neuer Wohnungen, da an eine vollständige Ausschaltung der alten Wohnung doch nicht zu denken ist. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Thesen, die der Schweizerische Städtetag 1925 in Neuenburg auf Grund eines Referates von Herrn Stadtarzt Dr. Hauswirth in Bern über die «Wohnungssanierung mittelst Investierung öffentlicher Gelder in Privatbesitz» angenommen hat. Zu den verbesserungsbedürftigen Wohnungen kommen dann noch der Abbruch und der Wiederaufbau einzelner, nicht mehr erneuerungsfähiger alter Häuser und die Sanierung von alten Stadtteilen. Hier liegen die grössten gesundheitlichen Gefahren. Aber auch hieraus wird offenbar keine allzu grosse nachteilige Beanspruchung zu befürchten sein. Einerseits sind solche Sanierungsunternehmungen in unsern Städten nicht sehr häufig, und andererseits lassen sich infolge der Steigerung der Bodenwerte und Erzielung anderer Vorteile bei solchen Neubebauungen allfällige Einbussen ganz oder teilweise einholen.

Vermindern sich bei näherem Zusehen die Bedenken gegen eine allzugrosse Belastung des Bundes, so lässt sich einer solchen Folge auch dadurch ausweichen, dass von einem Bundesbeitrag an den Privaten von 25 Prozent Umgang genommen und bestimmt wird, dass der Bund an entsprechende Beiträge von Kantonen und Gemeinden 50 Prozent leistet. Diesen Vorschlag hat auch die Konferenz der kantonalen Sanitätsdirektoren gemacht. Ausserdem könnte nötigenfalls der jährlich hiefür aufzuwendende Betrag im Budget beschränkt werden.

Wir empfehlen Ihnen aus diesen Gründen die Aufnahme nachstehender Fassung, als Artikel 11, Absatz 2:

«Der Bund gewährt für die bauliche Sanierung solcher Wohnungen Subventionen bis auf 50 Prozent der Beiträge von Kantonen und Gemeinden, sofern dem Eigentümer die Uebernahme der gesamten Kosten billigerweise nicht zugemutet werden kann. Die Bundesbeiträge können im Maximum 25 Prozent der Gesamtkosten betragen; der Bundesrat, dem die Pläne und Kostenvoranschläge zur Genehmigung vorzulegen sind, überprüft auch die Begründetheit derartiger Beitragsgesuche.»

In diesem Falle kann Artikel 14, Absatz 2, gemäss Beschluss des Ständerates fallen gelassen werden.»

Bei Annahme vorstehenden Vorschlages durch den Nationalrat würden die im Ständerat geäußerten finanziellen Bedenken dahinfallen. Damit würde die Grundlage für eine Tuberkulose-Gesetzgebung geschaffen, die der Bedeutung der Wohnungsfrage in erreichbarem Masse gerecht würde.

Considérations générales sur le logement

1) La tuberculose est une maladie contagieuse qui se contracte le plus souvent au berceau, par contagion familiale. Le 50 % des enfants est plus ou moins contaminé avant l'âge de 5 ans.

Pour arrêter l'évolution de cette maladie, il faut:

- a) éloigner l'enfant de toute source de contamination (parents, grands-parents, bonne d'enfants, employés tisseurs).
- b) placer l'enfant dans les meilleurs conditions hygiéniques possibles. Un logement réellement salubre constitue le facteur le plus important de ces conditions hygiéniques.

2) En dehors de la tuberculose, maladie chronique, le plus souvent, les affections aiguës présentent, elles aussi, une mortalité beaucoup plus forte dans les mauvais logis.

3) Une habitation hygiénique ne résulte pas uniquement du travail judicieux d'un constructeur entendu, mais, pour une part souvent aussi importante, de la manière dont les locataires s'en serviront. La propreté ne consiste pas seulement à nettoyer ce qui est sale, mais à éviter de salir ce qui est propre!

4) Le loyer doit représenter le sixième ou septième du salaire de la famille. La part du loyer sera élargie le plus possible, même si l'on doit, dans ce but, réduire le budget des plaisirs, de la toilette ou de l'alimentation.

5) Le prix de revient d'un logis étant généralement proportionnel à sa superficie, il est plus avantageux d'avoir plusieurs petites chambres que deux ou trois grandes pièces. Il est préférable que chaque membre de la famille dispose d'un lit particulier.

6) Un appartement peut être hygiénique malgré une prise d'air restreinte, mais la lumière naturelle doit toujours y être abondante. Le moyen suprême de l'assainissement d'un logement sera toujours la large pénétration des rayons solaires. Les fenêtres seront d'un accès facile et l'on ne réduira en rien l'arrivée de la lumière par des stores ou des rideaux fixes, ou même par des plantes d'agrément.

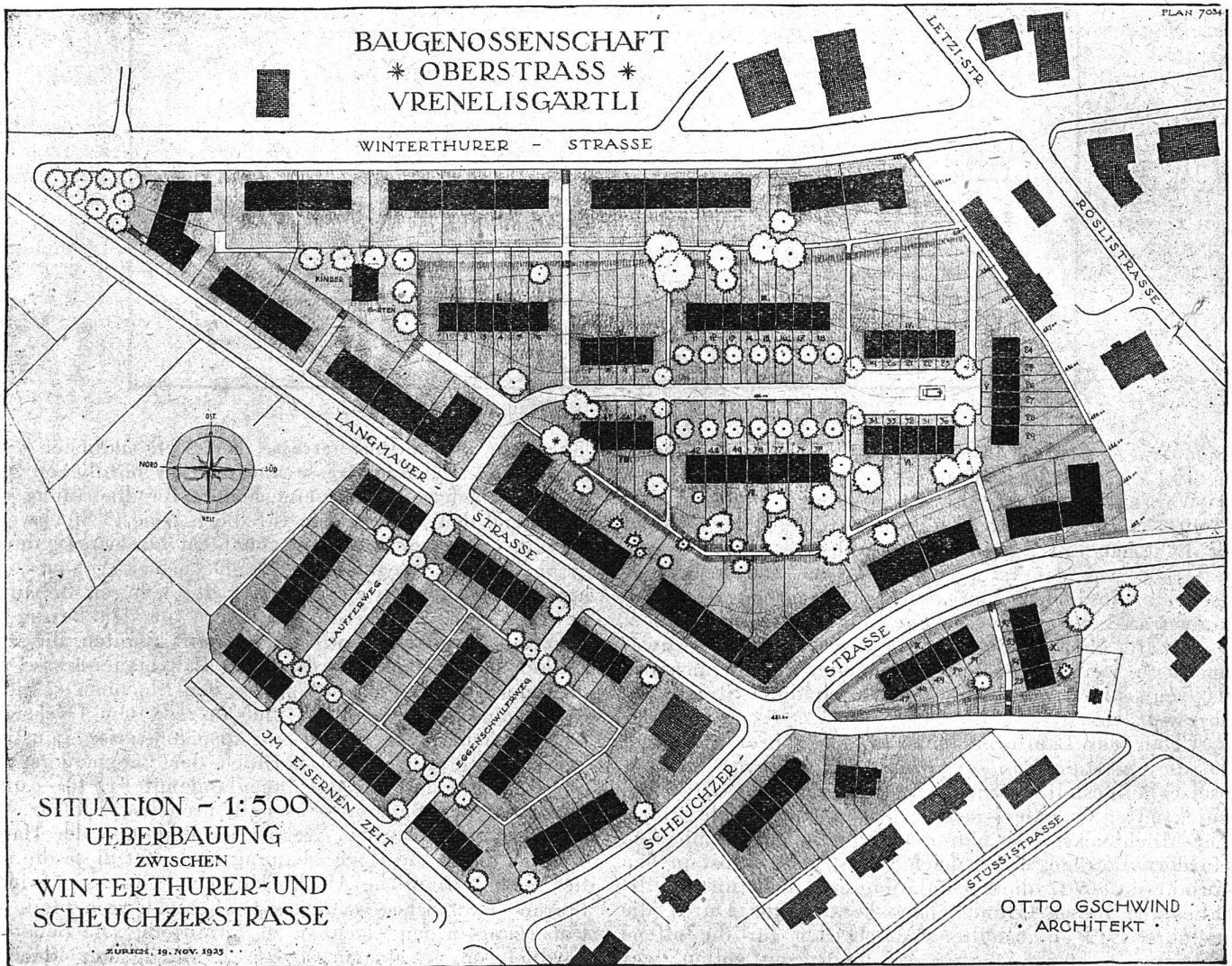
7) Les communautés ont le devoir de faire tous les sacrifices nécessaires pour que les familles d'ouvriers dont le gain est restreint soient logées convenablement, surtout si les enfants y sont nombreux. L'employé d'industrie ou de commerce doit plus que tout autre être mis à même de bénéficier d'une habitation hygiénique.

8) La petite maison, ou maison à un seul logement, fournit au point de vue social, sanitaire et moral, la meilleure habitation pour l'ouvrier.

Dr. A. Montandon

Président de la Société pour l'Amélioration du Logement de Genève

(Bulletin No 38, 1925, de la Société pour l'Amélioration du Logement de Genève.)



Zum Artikel Baugenossenschaft «Vrenelisgärtli», Zürich.